



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration  
FS 42112, Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg

Sinti - Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V.  
An den Vorstand  
Achtern Born 127 c  
22549 Hamburg

Amt für Familie  
Überregionale Jugend- und Familienförderung  
Sachgebiet Zuwendung  
FS 42112

Post Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg  
Sitz Adolph-Schönfelder-Str. 5, 22083 Hamburg  
Telefon 0 40 / 428 63-2932  
Telefax 0 40 / 4 279 70 - 250

Zimmer 1221  
E-Mail [Claudia.Schreiber@soziales.hamburg.de](mailto:Claudia.Schreiber@soziales.hamburg.de)  
AZ FS421/ 185.21-20-20

10. August 2020

**Ihr Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe  
Aktenzeichen 185.21-20-20**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 01.04.2016 ergeht folgender

### **Anerkennungsbescheid**

Dem Verein

***Sinti-Verein zur Förderung von Kindern und Jugendlichen e.V.***

wird mit heutigem Datum gemäß § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 22 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (AG SGB VIII) die öffentliche Anerkennung als **Träger der freien Jugendhilfe** für die Freie und Hansestadt Hamburg erteilt.

Die Anerkennung gilt für Tätigkeiten des Trägers auf dem Gebiet der §§ 14 (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz), 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie) und 28 (Erziehungsberatung) SGB VIII.

Die Anerkennung ist unbefristet.

#### **Es gelten folgende Nebenbestimmungen:**

Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind, sind dem Amt für Familie unverzüglich mitzuteilen. Änderungen der Trägerdaten sind auf beigefügtem Formblatt „vertretungsbe- rechtigte Personen des Trägers der freien Jugendhilfe“ einzureichen. Sollte der Träger dieser Be-

richtspflicht nicht nachkommen, behält sich die Bewilligungsbehörde vor, diese Anerkennung zu widerrufen oder zurückzunehmen.

**Hinweis:**

Für den Fall, dass der Anerkennungsbescheid widerrufen oder zurückgenommen wird oder seine Wirksamkeit aus einem anderen Grund nicht oder nicht mehr gegeben ist, kann dieser von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden.

Hamburg, den 10.08.2020



.....  
Claudia Schreiber

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Amt für Familie, FS 421, Postfach 76 01 06, 22051 Hamburg, schriftlich oder zur Niederschrift einlegen.